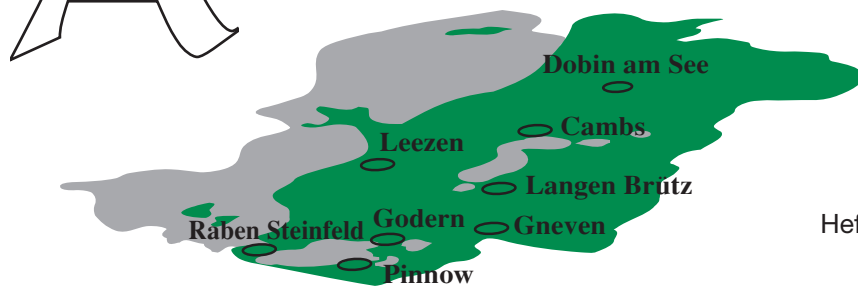
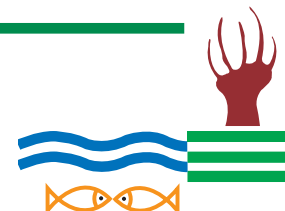


Amts-nachrichten



02. April 2008
Heft 4/Jahrgang 2008



Verzeichnis/Hausmüllabfuhr	Seite 2
Bekanntmachungen	Seite 3-17
Aus den Gemeinden	Seite 7,20,21
Gebürtstage	Seite 22
Wirtschaftsvereinigungen	Seite 23

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Ostufer Schweriner See • <http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de>

SO EIN TAG, SO WUNDERSCHÖN WIE HEUTE

Am 03. Mai 2008 erwartet unsere Gemeinde Dobin am See ein freudiges Ereignis: Die symbolische Schlüsselübergabe des neu erbauten Feuerwehrhauses und des renovierten Saales, einer künftigen Kulturstätte der Freude und Begegnung unserer Bürger. Zu diesem Anlass lädt unser Bür-

germeister, Herr Carlo Folgmann, die Gemeindevertretung und die Freiwillige Feuerwehr alle Bürger der Gemeinde zum Feiern ein. Viele fleißige Helfer der Feuerwehr und Bürger der Gemeinde haben großen Anteil an der schnellen Fertigstellung dieses Projektes. Ohne die Bereitstellung der dazu

benötigten Finanzen durch die Gemeinde Dobin am See wäre dieses nicht möglich gewesen.

Ein großes Dankeschön an unseren Bürgermeister Carlo Folgmann, der viel Zeit geopfert hat, um immer mit Rat und Tat vor Ort zu sein. Den Tag wollen wir mit Unterstützung der Gemeindevertretung und der Freiwilligen Feuerwehr Liessow würdig und feierlich begehen. So wird ab 10:00 Uhr der Bürgermeister zu einem Frühschoppen mit Blasmusik einladen. Schausteller, Imbissstände und viele Überraschungen für Alt und Jung erwarten ihre Gäste.

Die Freiwillige Feuerwehr wird sich mit Übungen präsentieren. Sie bedankt sich somit für das moderne Feuerwehrhaus in Liessow.

Ab 20:00 Uhr wird der feierliche Tag mit einem Tanzabend und einigen Überraschungen fröhlich ausklingen.

Helmut Wiatrok
Liessow



Alles rund ums Fenster
Reparatur und Verkauf
Tischlermeister Wassermann
Leezen, ☎ 03866 708992

-Anzeige-

Modehaus MIC Pampow
Ihr Spezialist für festliche Anlässe!

• Hochzeiten • Silberhochzeiten
• Festlichkeiten • Jugendweihen • Abi-Ball

Besuchen Sie unsere Abi-Ball-Modenschauen
jeweils am Samstag, den 12. + 19. April 2008
und 3. Mai 2008 um 16.30 Uhr

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-19.00 Uhr • Sa. 9.30-18.00 Uhr
Lindenweg 6 • 19075 Pampow • Telefon: 03865 4120

-Anzeige-

-Anzeige-

**Handels- und
Reparaturgesellschaft mbH Leezen**
Görslower Straße • 19067 Leezen
Telefon 03866 301
Mobil 0172 3153021

KL Kraftfahrzeug
Landmaschinen
Kommunaltechnik

Reparatur von:

- PKW aller Typen, LKW
- Traktoren, Landmaschinen
- Reifendienst
- Kommunaltechnik, Rasenmäher
- Achsvermessung PKW, TÜV + AU

NEU Verleih von:
PKW-Anhängern
& Baumaschinen

Verkauf von:

- PKW - Neu- u. Gebrauchtwagen
- Kommunaltechnik
- Landmaschinen, Traktoren

Wintergärten
Überdachungen
Fenster & Türen
Markisen

JUWA
BAUELEMENTE
Just & Walko GbR

Maßgerecht
Metall • Holz
• Kunststoff

Alte Dorfstraße 62a
19069 Lübstorf
Tel.: 03867 206
Fax: 03867 3906
www.JUWA-Bauelemente.de


Eingetragener
Handwerksbetrieb

-Anzeige-

Telefonver	zeichnung der	Amtsver	waltung	
Ostufener Schweriner See				Telefon-Nr.
Zentrale:				038 66 / 63 - 0
Amtsvorsteher	Herr Folgmann		Sprechzeit: Dienstag von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr	038 66 / 6 32 21
Leitender Verwaltungsbeamter	Herr Cordes		bernd.cordes@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 21
Vorzimmer	Frau Dähn		roswitha.daehn@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 21
Telefax:				038 66 / 6 31 30
Prüfungsausschuss „Zentrale Buchhaltung“				
	Frau Frohnert		ramona.frohnert@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 39
	Frau Pegel		bettina.pegel@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 43
	Herr Dudda		steffen.dudda@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 36
Arbeitsgruppe I (Zentrale Verwaltungsdienste)				038 66 / 6 31 00
Telefax:	Kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheiten Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten Kassengeschäfte Servicestelle für Gesamtverwaltung			038 66 / 6 31 30
Frau Weis			dana.weis@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 28
Frau Schilli			anneliese.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 35
Frau Herkner			ingrid.herkner@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 25
Herr Schulz			thomas.schulz@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 50
Frau Cordes			marita.cordes@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 19
Zentrale Poststelle			info@amt-ostufer-schweriner-see.de	
Webmaster			webmaster@amt-ostufer-schweriner-see.de	
Arbeitsgruppe II (Bürgerbüro)				038 66 / 6 32 00
Telefax:	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Wohngeldstelle, Einwohnermeldeamt, Standesamt Schulen, Kindereinrichtungen, Jugendarbeit; Gemeindeabgaben Kulturarbeit Sportförderung Durchführung von Wahlen			038 66 / 6 31 33
Arbeitsgruppe III (Bürgerbüro)				
Frau Ruhnau			doris.ruhnau@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 00
Frau Hennings			rita.hennings@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 16
Frau Roll			roswitha.roll@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 22
Herr Kasimir			svn.kasimir@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 24
Frau Meinhardt			diana.meinhardt@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 41
Frau Witte			katja.witte@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 41
Frau Buchheister			elke.buchheister@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 17
Arbeitsgruppe III (Kommunale Dienstleistungen)				038 66 / 6 33 00
Telefax:	Städtebauliche Entwicklung der Mitgliedsgemeinden Durchführung von Hoch- und Straßenbaumaßnahmen Liegenschaftsverkehr Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze Verwaltung der Grünflächen, der sonstigen Grundstücke und der Rechte der Mitgliedsgemeinden, Gebäudemanagement			038 66 / 8 02 85
Arbeitsgruppe Leiter:				
Herr Bierbrauer-Murken			frank.b.murken@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 33 00
Frau Brüdigam			heidemarie.bruedigam@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 26
Frau Siraf			beate.siraf@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 33
Frau Klein			helga.klein@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 34
Frau Pramschüfer			inge.pramschuefer@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 14

Öffnungszeiten des Amtes	
Montag:	geschlossen
Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zusätzliche Öffnungszeiten des Bürger Centers	
Mittwoch:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sperrstunden des Landkreises Parchim – Jugendamt
finden jeweils dienstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bürgerbüro des Amtes Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4 in 19067 Leezen, OT Rampe statt. 038 66 / 6 32 00

Termine Hausmüllabfuhr	
Ahrensboeck, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Liessow, Neu Schlagsdorf, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow (M)	
07.04., 21.04., 05.05.	
Langen Brütz, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Görslow, Leezen, Panstorf, Rampe, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (A)	
08.04., 22.04., 06.05.	
Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Vorbeck, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld-Unter- u. Oberdorf, (K)	
09.04., 23.04., 07.05.	
Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung (U)	
16.04., 30.04.	
Gelber Sack	
Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld, Vorbeck (T)	
10.04., 24.04.	
Ahrensboeck, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Görslow, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Leezen, Liessow, Neu Schlagsdorf, Panstorf, Rampe, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (Z)	
04.04., 18.04., 02.05.	
Hinweis:	
Gelbe Säcke sind ab Januar 2008 auch wieder im Amtsgebäude in Rampe (Bürgerbüro) zu den üblichen Sprechzeiten sowie im Edeka-Markt in Pinnow erhältlich.	
Straßenreinigung	
Gem. Leezen:	14. bis 16.04.2008
Reinigungsbeginn:	ab 6.00 Uhr
Gem. Raben Steinfeld:	16.04.2008
Reinigungsbeginn:	ab 10.00 Uhr

2. SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER BENUTZUNGS- UND BENUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE SPORTHALLE DER GEMEINDE LEEZEN

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), i.V. m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen vom 20.02.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen beschlossen:

§ 1

Gebräuchlich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Zweifeldersporthalle der Gemeinde Leezen mit sämtlichen Nebenräumen, Toiletten und Fluren, nachfolgend Sportstätte genannt. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2

Widmungszweck

(1) Die Sportstätte steht vorrangig den Vereinen, Betrieben, Freizeitmanschaften, Schulen sowie den Behörden für die Durchführung des Sportbetriebes und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.
 (2) Für die Gemeindearbeit steht der Mehrzweckraum in Absprache mit dem Bürgermeister zur Nutzung zur Verfügung.
 (3) Die Sportstätte steht auch für kulturelle und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung soweit dies aufgrund der Beschaffenheit der Sportstätte möglich ist. Die Überlassung der Sportstätte für kulturelle und sonstige Veranstaltungen erfolgt nur dann, wenn dadurch keine Belange nach § 2 (1) beeinträchtigt werden.

(4) Zur Nutzung der Sportstätte können zwischen Sportvereinen und der Gemeinde Leezen langfristige Vereinbarungen geschlossen werden. Die §§ 4-13 der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung sind Bestandteil der geschlossenen Vereinbarung.

(5) An Sonnabendnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen kann die Sportstätte bevorzugt für Wettkämpfe vergeben werden.

(6) Die kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung der Sportstätte setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Ostufer Schweriner See für die Gemeinde Leezen voraus.

(2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin beim Amt Ostufer Schweriner See gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.

(3) Anträge für eine durchgehend ganzjährige Nutzung bzw. wiederkehrende durchgehend ganzjährige Nutzung durch Vereins-, Betriebs-, Freizeit- und Schulsport sowie Behördensport sind bis spätestens 15.12. für das darauffolgende Jahr zu stellen.

Ein Anspruch auf eine Zusage zur Hallennutzung besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die entsprechend § 2, Abs. 4 eine langfristige Vereinbarung zur Nutzung der Sportstätte abgeschlossen haben.

(4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung eines Teiles oder der gesamten Sportstätte wird in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres und nur unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung der Sportstätte an andere ohne schriftliche Zustimmung der Amtsverwaltung ist nicht zulässig.

(5) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung.

(6) Diese Benutzungsgenehmigung

kann insbesondere widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe eine Änderung des Hallenbelegungsplanes erfordern, insbesondere

- wenn Arbeiten an/in der Sportstätte auszuführen sind,

- durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung der Sportanlage oder eine Unfallgefahr für die Benutzer oder Besucher zu erwarten ist,

- wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird,

- der Inhaber dieser Erlaubnis die Sportstätte ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.

§ 4

Benutzungszeiten

(1) Die Sportstätte steht für Nutzungen in der Regel von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes (1) kann die Amtsverwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

(3) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte mit Ablauf der Benutzungszeit von dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern sowie Zuschauern (nachfolgend einheitlich Benutzer) geräumt ist.

§ 5

Benutzungsumfang

(1) Die Überlassung einer Sportstätte schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume und der sich auf bzw. in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt oder das Nutzungsrecht von der Amtsverwaltung ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

(2) Änderungen am bestehenden Zustand der Sportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Amtsverwaltung bzw. von dieser mit der Ausübung des Hausrechtes beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.

(3) Eigene Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände darf der Veranstalter nur mit Genehmigung der Amtsverwaltung auf bzw. in der Sportstätte verwenden.

§ 6

Verpflichtungen des Veranstalters

(1) Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er hat – sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein – für deren Durchführung einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der der Amtsverwaltung namentlich zu benennen ist.

(2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im folgenden einheitlich als der Veranstalter bezeichnet) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte, deren Einrichtungen und der Sportgeräte sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Satzung nicht verletzt werden.

(3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, deren Einrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Amtsverwaltung oder dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten unverzüglich zu melden und in dem Benutzungsbuch zu vermerken sowie sicherzustellen, dass eine schadhafte Räumlichkeit bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte, nicht benutzt werden. Die Sportstätte, deren Einrichtungen, das darin bzw. darauf befindliche

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

che Inventar sowie die zusätzlichen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen in soweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

(4) Vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter das Benutzungsbuch einzusehen, in dem spätestens mit Beendigung der Veranstaltung die erforderlichen Angaben, insbesondere über möglicherweise festgestellte oder verursachte Schäden, einzutragen sind.

(5) Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart.

(6) Soweit dies von der Art bzw. von dem Umfang der Veranstaltung her geboten ist, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Sanitätskräfte in ausreichender Zahl für die in einem etwaigen Unglücksfall ggf. notwendig werdende Erste Hilfe zur Verfügung stehen.

(7) Dem Veranstalter ist es ohne schriftliche Genehmigung der Amtsverwaltung untersagt

- Speisen, Genussmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen. Vor Beginn der Veranstaltung muss eine schriftliche Gestattung nach Gaststättengesetz M-V vorgelegt werden. Verkauf und Verzehr ist nur im Mehrzweckraum gestattet.

- bei der Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder zuzulassen,

- während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen.

(8) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.

(9) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Sportstätte als letzter zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt ist, sich die benutzten Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Plätzen befinden und ordnungsgemäß gesichert werden. Die Duschen sind nach der Benutzung abzustellen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist das Licht auszuschalten.

(10) Eventuell erhaltene Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter dem mit

der Ausübung des Haurechtes Beauftragten zurückzugeben, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit der Amtsverwaltung getroffen worden ist.

§ 7

Verpflichtungen der Benutzer

(1) Die Sportstätte darf nur in Anwesenheit des Veranstalters bzw. des von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiters benutzt werden.

(2) Die Sportstätte und deren Einrichtungen sowie die darin bzw. darauf befindlichen Geräte sind pfleglich zu behandeln und schonend zu benutzen. Als schadhaft gekennzeichnete Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

(3) Die Sportfläche darf nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuss betreten werden. Zum Fußballspielen dürfen nur Hallenfußbälle benutzt werden. Beim Handballspielen ist nur das ausschließlich durch den Betreiber bereitgestellte Haftmittel zu nutzen.

(4) Schwere Geräte sind auf den dafür vorgesehen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Geräten und Matten auf dem Fußboden ist nicht gestattet. Benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und ordnungsgemäß zu sichern. Ohne besondere Genehmigung dürfen Sportgeräte nicht aus bzw. von den Sportstätten entfernt werden.

(5) Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sachschäden besteht, sind nicht gestattet.

(6) Das Rauchen ist in der Sportstätte nebst den dazugehörigen Nebenräumen nicht gestattet.

(7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte entstehen, sind unverzüglich dem Veranstalter bzw. dem von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiter mitzuteilen.

(8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.

(9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und Feuerlöscher zu überzeugen.

§ 8

Hausrecht

(1) Das Hausrecht in der Sportstätte wird vom Bürgermeister oder eine durch ihn beauftragte Person ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und den Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu. Die Gemeinde Leezen erlässt eine Hausordnung.

(2) Vertretern der Amtsverwaltung bzw. dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. die Weiterbenutzung der Sportstätte nebst der dazugehörigen Nebenräume zu untersagen, wenn

a) betriebliche Gründe der Benutzung der Sporthalle entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten)

b) gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen oder der Haus- bzw. Platzordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.

Im übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 9

Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Leezen für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder auf Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätte und seiner Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Werden langfristige Nutzungsvereinbarungen gem. § 2, Nr. 5 geschlossen, muss ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung seitens des Nutzers vorgelegt werden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Leezen und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt fer-

ner die Gemeinde Leezen und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Leezen bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.

(3) Von dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume bestehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.

(4) Die Gemeinde Leezen kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

(5) Für Garderobe, Geld- und Wertgegenstände haften die Hallenbenutzer selbst.

§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Sportstätte sowie für die Bereitstellung der Ausstattungsgegenstände wird eine Gebühr nach §13 erhoben.

(2) Die Nutzungsgebühr entsteht a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung

b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

(3) Wird einem Veranstalter die Sportstätte für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, wird auf die an sich anfallende Gebühr ein Nachlass von 1/3 der Gebühr gewährt.

(4) Für Werbeflächen, die oberhalb des Prallschutzes auf der Tribünen- seite in der Halle zur Verfügung stehen, wird eine Gebühr nach Dauer der Werbezeit und Größe der Werbefläche erhoben. Die Vermietung erfolgt monatlich, halbjährig, ganzjährig und mehrjährig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 13 dieser Satzung.

(5) Bei Vorlage einer gültigen „Zehnerkarte“ ist die Nutzung des Kraft-

Fortsetzung von Seite 4

raumes 10 x 1 Stunde während der Öffnungszeit und bei Anwesenheit des Hallenpersonals möglich. Das Entwerten der Übungsstunden auf der „Zehnerkarte“ erfolgt nach Eintrag ins Hallenbuch vor Nutzungsbeginn.

§ 11

Gebühr **en** **chuldner**

(1) Die Nutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremdem Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Zahlungsfälligkeit

(1) Die Nutzungsgebühr wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig.

(2) Sie ist vom Schuldner vor dem Beginn der Veranstaltung bei der Amtsverwaltung oder durch Überweisung auf das Konto der Amtsverwaltung zu entrichten. Der Nachweis bei Überweisung der Nutzungsgebühr ist der Amtsverwal-

terung zu erbringen.

(3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Nutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der Sportstätte kann die Nutzungsgenehmigung durch die Amtsverwaltung widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den bestehenden Gesetzen beigetrieben.

(4) Eine andere Zahlungsfälligkeit kann zwischen Nutzer und Amtsverwaltung festgelegt werden. Der Fälligkeitstermin ist dann auf der entsprechenden Nutzungsvereinbarung zu vermerken. Die Abrechnung der Nutzungsgebühr bei einer ganzjährigen Nutzung erfolgt in vier Raten, 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

§ 13

Gebühr **en** **höhe**

(1) Gebührenhöhe
Nutzung der gesamten Sportstätte 50,00 €/Std.

Nutzung der gesamten Hallenfläche 28,00 €/Std.

Nutzung 1/3 Hallenfläche 14,00 €/Std.

Mehrzweckraum 14,00 €/Std.

Kraftraum 14,00 €/Std.

„Zehnerkarte“ (10 x 1 Std.) pro Person 30,00 € (3,00 €/Std.)

(2) Bei Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen (nur Kinder und Jugendliche bis zum abgeschlossenen sechszehnten Lebensjahr), insbesondere der Kinder- und Jugendgruppen der Sportvereine sowie durch Schulsport und Hortveranstaltungen ermäßigt sich die Gebühr nach § 13, Nr. 1– 2 auf die Hälfte.

(3) Nutzung gem. § 2 Abs. 2 gebührenfrei

(4) Für eine durchgehende ganzjährige wöchentliche Nutzung wird ein Jahresrabatt von 10 % gewährt.

(5) Nutzung der Werbefläche gem. § 10 Abs. 4 10,00 €/m² pro Monat

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 30.05.2006 sowie die 1. Änderung vom 13.06.2007 außer Kraft.

Leezen, den 11.03.2008

Wreth

Bürgermeister

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Benut-



zungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 11.03.2008 die Satzung zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit wird die 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Nutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, den 02.04.2008

Wreth

Bürgermeister



2. SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER BENUTZUNGS- UND BENUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE GEMEINDLICHEN RÄUME DER GEMEINDE PINNOW

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), in der zur Zeit geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 04.02.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Nutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Pinnow beschlossen:

A. r. t. k. l. I

In § 6 „Verpflichtung des Benutzers“ wird ein neuer Abs. 11 eingefügt:

§ 6 Abs. 1 1– Aus Gründen des Nichtraucherschutzes ist das Rauchen in den gesamten gemeindlichen Räumen der Gemeinde nicht gestattet. Der Veranstalter hat für die Einhaltung dieser Regelung zu sorgen.

A. r. t. k. l. II

Die 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Nutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Pinnow tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 11.03.2008

Zapf

Bürgermeister

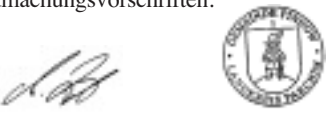
Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Nutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Pinnow wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 11.03.2008 die Satzung zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit wird die 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Nutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Pinnow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Pinnow, den 02.04.2008

Zapf

Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „FERIENSIEDLUNG OT RETGENDORF KIEFERNWEG 1 – 13 E.V.“ DER GEMEINDE DOBIN AM SEE

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See hat am 18.10.2006 den Bebauungsplan Nr. 5 „Feriensiedlung OT Retgendorf Kiefernweg 1 – 13 e.V.“ der Gemeinde Dobin am See als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Die bestehende Anzeigepflichtverordnung ist ausgelaufen, demnach ist eine Anzeige ebenfalls nicht erforderlich. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes: Das Plangebiet liegt östlich vom Schweriner See und am nördlichen Ende des Ortes Retgendorf, Gemarkung Retgendorf, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 116/11 – 116/14, 116/16 – 116/24 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 132/3 und 132/4.

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Feriensiedlung OT Retgendorf Kiefernweg 1 – 13 e.V.“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Dobin am See über den Bebauungsplan Nr. 5 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 31 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde gel-

tend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dobin am See, 05.03.2008



Folgmann
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 02.04.2008 in den Amtsnachrichten des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Dobin am See, 05.03.2008



Folgmann
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG ZUR GEWÄSSERSCHAU

Die gemäß Landeswassergesetz M/V durchzuführende Verbandsschau, ist durch Vertreter des Verbandes wahrzunehmen. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, sowie zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

Es können Vorschläge für Unterhaltungsmaßnahmen gemacht werden.

Die Gewässerschau

schaubezirk 2

Gemeinde:

Leezen
Langen Brütz
Godern

schauher: Herr Saathoff

schaubeauftragte:

Herr Hönicke
Herr Müller
Herr Helms

WASSER- UND BODENVERBAND „OBERE WARNOW“

Pinnow

Herr Gläser

Gneven

Herr Schneider

findet am Mittwoch, den 09. April 2008 um 9:00 Uhr statt.

Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte Leezener Hof in Leezen

schaubezirk 3

Gemeinde:

Dobin am See – Bereich Rubow
Dobin am See – Bereich Retgendorf
Cambs

schauher: Herr Hamann

schaubeauftragte:

Herr v. Türckheim-Böhl
Herr Folgmann
Herr Oepke

findet am Mittwoch, den 16. April 2008 um 9:00 Uhr statt.

Treffpunkt: Bushaltestelle in Kühlen

INFORMATIONEN ZUM WEITERBAU DER A 14

Im Zuge des Weiterbaus der A 14 müssen Autofahrer mit entsprechenden Behinderungen und erhöhtem Aufkommen von Schwerlastverkehr rechnen.

Besonders betroffen sind die L 101 zwischen Cambs und Jesendorf so-

wie der Bereich der B 104 – Autobahnausfahrt Schwerin Nord / Cambs. Die Verbindungsstraße zwischen Retgendorf und Cambs ist wegen Bauarbeiten bis voraussichtlich 09. Januar 2009 voll gesperrt. Eine Umleitung entlang der

K 1 am Schweriner Außensee ist ausgeschildert.

Auf den Buslinien 101 (Schwerin – Cambs – Rubow) und 102 (Schwerin – Retgendorf – Flessenow) kommt es ebenfalls zu Fahrplanän-

derungen. Über Änderungen können sich Fahrgäste an den aktuellen Aushängen von SGS Bus & Reisen an den Haltestellen informieren; ebenso auf der Internetseite unter www.sgs-busundreisen.de oder telefonisch unter 0385 4853732.

AUFRUF AN INTERESSIERTE BÜRGER

Wie bekannt ist, pflegt das Amt Ostufer Schweriner See eine Partnerschaft mit der Gemeinde Dygo-

wo in Polen. Es werden interessierte Bürger gesucht, die der polnischen Sprache mächtig sind, um

dem Amt Ostufer Schweriner See bei Übersetzungsarbeiten zur Seite zu stehen.

Interessenten melden sich bitte im Amt Ostufer Schweriner See, Frau Dähn, Telefon: 03866-63221.

DER LEEZENER SPORTVEREIN 06 E.V. INFORMIERT

Der Verein hat vor einem halben Jahr die Sparte Eltern-Kind-Turnen für Kinder ab Lauffalter bis ca. 4 Jahren gestartet.

Auf Grund des großen Zulaufes wurde nach vier Wochen bereits das Angebot um eine weitere Gruppe für die ca. 4 bis 6 Jahre alten Kinder erweitert.

Über die große Begeisterung bei den Kindern und den teilnehmen-

den Eltern freuen sich die Übungsleiter sehr!

Die große Nachfrage, auch von Kindern über 6 Jahre, motiviert uns, eine weitere Kindergruppe ins Leben zu rufen. Hier wollen wir die Kinder mit unterschiedlichen Ballspielen begeistern.

Jede Art von Ballspiel übt einen großen Reiz aus: Ballspiele sind dynamisch, verlaufen jedes Mal anders, haben einen offenen Ausgang



und sind daher niemals langweilig! Es sind attraktive Spiele, bei denen sich viel bewegt wird und kein sehr großer Materialeinsatz notwendig ist. Sie lassen sich schnell an die jeweilige Spielentwicklung in der Gruppe anpassen, und es können gleichzeitig grundlegende Erfahrungen bei den Sportspielen gesammelt werden.

Kinder, die in der weiterführenden Gruppe mitmachen wollen, können ab sofort bei Herrn Helmut Zotter, dem Vorsitzenden des Vereins, un-

ter 03866/400275 oder bei Frau Britta Rabe unter 03866/400821 angemeldet werden.

Weiterhin können interessierte Eltern mit ihren Kindern in die Leezener Sporthalle zu einer „Schnupperstunde“ kommen, immer montags von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr.

Leezener Sportverein 06 e.V.
Bussardweg 3, 19067 Leezen
Tel.: 03866/400275
E-Mail: lsv06@gmx.de

BENUTZUNGS- UND BENUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG

FÜR DIE GEMEINDERÄUME DER GEMEINDE RABEN STEINFELD

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) i. V. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld am 18.02.2008 folgende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebruuchsberechtigter

Diese Satzung regelt die Benutzung des Versammlungsraumes mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche, Toiletten und Flure, nachfolgend Gemeinderäume genannt. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die Gemeinderäume dienen der Durchführung von Einwohnerversammlungen, Gemeindevertretersitzungen, Sitzungen der Ausschüsse und Bürgermeistersprechstunden sowie der Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Nutzung hat absolute Priorität.
- (2) Die Gemeinderäume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Raben Steinfeld.
- (3) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie volljährigen Einwohnern der Gemeinde Raben Steinfeld für Familienfeiern sowie zur Durchführung von Tagungen gebührenpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Nutzung können zwischen Vereinigungen und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Ostufer Schweriner See für die Gemeinde Raben Steinfeld voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Amt Ostufer Schweriner See gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (3) Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die entsprechend § 2 Abs. 4 eine langfristige Nutzungsvereinbarung getroffen haben.
- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung des Amtes Ostufer Schweriner See ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung.
- (6) Diese Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dieses erfordern, durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist, vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird, der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.
- (7) Die Amtsverwaltung unterrichtet den Bürgermeister über die erteilten Benutzungsgenehmigungen.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Gemeinderäume stehen durchgehend zur Verfügung, ausgenommen der Zeitraum von 02:00 – 08:00 Uhr (Nachtruhe). Nutzungen sind zu beenden bzw. für diesen Zeitraum zu unterbrechen. Bei Nutzung nach 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Lautstärkengrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten sind. Zusätzlich sind ab 22:00 Uhr die Fenster zu schließen.
- (2) Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 5

Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Gemeinderäume umfasst den Versammlungsraum, die sanitären Einrichtungen, die Flure, das Treppenhaus sowie die Küche. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt.
- (2) Ausnahmen von dieser Bestimmung kann das Amt Ostufer Schweriner See nach pflichtgemäßen Ermessen zulassen.

§ 6

Verpflichtung des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, am Tage vor der Veranstaltung den Schlüssel von der vom Bürgermeister der Gemeinde Raben Steinfeld beauftragten Person oder in Ausnahmefällen vom Bürgermeister der Gemeinde zu holen.
- (2) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See zu benennen ist.
- (3) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im Folgenden einheitlich als Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung nicht verletzt sind. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Versammlungsraumes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Amtsverwaltung unverzüglich zu melden. Der Versammlungsraum und die Einrichtung gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Musikübertragungen oder -Aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (6) Aus Gründen des Nichtraucherschutzes ist das Rauchen in den unter § 5 (1) genannten Räumen, mit Ausnahme des Treppenhauses und der Fahrzeughalle, nicht gestattet. Der Benutzer hat für die Einhaltung dieser Regelung zu sorgen.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Versammlungsraum als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass dieser nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt und besenrein gereinigt ist.
- (8) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Versammlungsraumes entstehen, sind unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (9) Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag, der vom Bürgermeister beauftragten Person oder in Ausnahmefällen dem Bürgermeister der Gemeinde nach Rücksprache zurückzugeben.

Fortsetzung von Seite 8

(10) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.

(11) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.

§ 7

Haushalt

(1) Das Hausrecht in den Gemeinderäumen übt der Bürgermeister aus.

(2) Vertreter der Amtsverwaltung und/oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn

- gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird und/ oder

- betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten).

§ 8

Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter im Schadensfall gegenüber der Gemeinde Raben Steinfeld und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Raben Steinfeld und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Raben Steinfeld bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.

(3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.

(4) Vom Amt Ostufer Schweriner See kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind.

(5) Vom Amt Ostufer Schweriner See kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 9

Benutzungsgeld

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird eine Gebühr erhoben. Die Benutzungsgeld entsteht

(a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung

(b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

(2) Werden einem Veranstalter die Gemeinderäume für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

§ 10

Geldschuldner

(1) Die Benutzungsgeld wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird (Veranstalter).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Zahlungsmittel

(1) Die Benutzergeld wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.

(2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Ostufer Schweriner See zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde oder der Amtsverwaltung zu erbringen.

(3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgeld vor Beginn der Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Benutzungsgenehmigung durch das Amt Ostufer Schweriner See widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 12

Geldhöhe

- Nutzung gem. §2 Abs. 1 und durch gemeinnützig eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Raben Steinfeld sowie durch das Amt Ostufer Schweriner See

• **gebührenfrei**

- Nutzung für Familienveranstaltungen, wie Geburt, Taufe, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe, Verlobung, Eheschließung sowie Alters- und Ehejubiläen und andere Veranstaltungen.

• **150,00 Eur. / Tag (Tag = 18 Std.) bzw. 16,00 Eur. / Std.**

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Raben Steinfeld vom 13.01.1999 und die Benutzungsgebührensatzung für das Gemeindezentrum Raben Steinfeld vom 13.01.1999 sowie die 1. Änderung vom 07.11.2001 außer Kraft.

Raben Steinfeld, den 11.03.2008

Kobi
Bürgermeister



Vorstehende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Raben Steinfeld wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 11.03.2008 die Satzung zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit wird die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Raben Steinfeld öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Raben Steinfeld, den 02.04.2008

Kobi



HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE GNEVEN

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2008

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven vom 07. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	297.900 EURO
in der Ausgabe auf	297.900 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	264.900 EURO
in der Ausgabe auf	264.900 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung	0 EURO
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EURO
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Gemeindeorgane	0000 außer 4000/6600
Feuerwehr	1300 außer 4000/4001
Hortumlage	4641
Förd.Wohlfahrtspflege	4700
Straßenwesen	6300
Straßenbeleuchtung	6700

Gneven, 10. März 2008

Neben
Bürgermeister




Verfahrensvermerk

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gneven 2008 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 04. März 2008 durch den Landrat des Landkreises Parchim zur Kenntnis genommen. Entsprechend § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die Haushaltssatzung der Gemeinde Gneven 2008 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE CAMBS

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2008

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs vom 07. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	609.500 EURO
in der Ausgabe auf	609.500 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	194.700 EURO
in der Ausgabe auf	194.700 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung	0 EURO
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EURO
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	45.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	1300
Schulen	2100
Einrichtung Jugendarbeit	4600
Horte	4641
Förderung Wohlfahrtspflege	4700
Straßenwesen	6300
Straßenbeleuchtung	6700
Allgemeines Grundvermögen	8810

Cambs, 07.02.2008

Oepke
Bürgermeister




Verfahrensvermerk

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Cambs 2008 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 04. März 2008 durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Entsprechend § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die Haushaltssatzung der Gemeinde Cambs 2008 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 05.03.2008

Oepke
Bürgermeister




HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE GODERN

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2008

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Godern vom 17. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	250.000 EURO
in der Ausgabe auf	250.000 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	311.000 EURO
in der Ausgabe auf	311.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung	0 EURO
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EURO
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	15.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Gemeindeorgane	0000
Feuerwehr	1300
Schulen	2100
Wohlfahrtspflege	4700
Straßenwesen	6300
Straßenbeleuchtung	6700
Allgemeines Grundvermögen	8800

Godern, 17.01.2008

Hillmer
Bürgermeister




Verfahrensvermerk

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Godern 2008 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 05. März 2008 durch den Landrat des Landkreises Parchim zur Kenntnis genommen. Entsprechend § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die Haushaltssatzung der Gemeinde Godern 2008 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Amtsgericht Schwerin

Geschäfts-Nr.:

55 K 85/05
(55 K 62/07)



Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung

Gneven, Flur 1, Flurstücke 218/8, 216/10
Gebäude- und Freifläche, Habern Koppel 21

belegenen, im Grundbuch von Gneven Blatt 205

eingetragenen, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 und 2 geführten Grundstücke durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei BV-Nr. 1 um ein 309 m² und bei BV-Nr. 2 um ein 380 m² großes Grundstück, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1996, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 169 m², Terrasse, Garagenanbau mit ca. 34 m² Nutzfläche, leerstehend, geringer Instandhaltungsanstau, bei der Garage Reparaturanstau.

Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 165.000,00 € gesamt

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 20.01.2006/21.01.2008.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf

Mittwoch, den 14. Mai 2008, um 11:00 Uhr

im Gebäude des Amtsgerichts Schwerin, Demmlerplatz 14, Saal 7.

Auf Antrag ist Sicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Barzahlung im Termin ist ausgeschlossen. Überweisung spätestens **7 Tage** vor dem Termin wie folgt:

Zahlungsempfänger: Landeszentalkasse M-V

Konto-Nr.: 140 015 73

BLZ: 140 000 00

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Fil. Schwerin

Verwendungszweck: 55 K 85/05 u.a. - 14.05.08 - 35710001

Termine: siehe auch Internet: <http://www.zvg.com>

**Amt für Landwirtschaft
Parchim
-Flurneuordnungsbehörde-**

AZ: 5433.2-5-60-1209

Bodenordnungsverfahren: „Kritzow – Straße zum Gutshaus“

Gemeinde: Langen Brütz

Landkreis: Parchim



Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnungsbeschluss

Nach den Vorschriften des 8. Abschnitts des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen - LwAnpG - in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen - FlurbG - ergeht folgender Beschluss:
Auf Antrag der Tauschpartner wird der freiwillige Landtausch „Kritzow – Straße zum Gutshaus“, Gemeinde Langen Brütz, Landkreis Parchim, angeordnet.

1. Verfahrensgebiet:

Die Tauschflächen werden wie folgt festgestellt:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Größe in m ² :
Langen Brütz	Kritzow	1	1	963
Langen Brütz	Kritzow	1	2	1.533
Langen Brütz	Kritzow	1	6/1	769
Langen Brütz	Kritzow	1	6/2	2.531
Langen Brütz	Kritzow	1	7	1.554
Langen Brütz	Kritzow	1	8/2	1.898
Langen Brütz	Kritzow	1	8/5	1.526
Langen Brütz	Kritzow	1	14	1.429
Langen Brütz	Kritzow	1	15	129
Langen Brütz	Kritzow	1	16	129
Langen Brütz	Kritzow	1	222/4	3.398
Langen Brütz	Kritzow	1	231/9	1.164

Das Gebiet des freiwilligen Landtausches umfasst nach dem Liegenschaftskataster ca. 1,7 ha und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte (siehe Anlage) rot gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Amt für Landwirtschaft Parchim, in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung werktäglich zwischen 8:00 und 12:00 Uhr eingesehen werden.

2. Beteiligte am freiwilligen Landtausch sind:

- a) Eigentümer der Tauschgrundstücke (Tauschpartner)
- b) die Rechtsinhaber von dinglichen Rechten am Tauschgrundstück

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung an - schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden und innerhalb einer von dieser Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, den gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Wegen des Anordnungsbeschlusses kann Widerspruch innerhalb von einem Monat seit seiner öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft Parchim, Lübzer Chaussee 12, 19370 Parchim, eingelegt werden.

Parchim, den 20. Februar 2008

Gez. D. Winkelmann

(LS)

Ausfertigungsvermerk

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Parchim, den 20. Februar 2008

Stadie

Stadie



ASS
Auto-Service-Schild 

- ▲ Reparatur aller PKW und Kleintransporter
- ▲ Unfall-Instandsetzung
- ▲ Reifendienst
- ▲ TÜV/AU jeden Freitag ab 13.30 Uhr

Aktion im April!
Räderwechsel 9,90 €
Ölwechsel ab 19,90 €

Auto-Service-Schild
Kfz-Meisterwerkstatt Dirk Schild
Schlossstraße 1 · 19067 Leezen
Tel. 03866 400321
Mo.-Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr

-Anzeige-

Flora
markt

19067 Leezen
Mohnweg 1 am EKZ

Floristik für alle Anlässe

- Schnittblumen
- Topfpflanzen
- Geschenksträuße
- Hochzeitsfloristik
- Gestecke
- Dekorationen
- Trauersträuße

Bestell
(0 38 66) 40 08 36

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8.00 - 18.00 Uhr
Sa. 8.00 - 13.00 Uhr

Inh. Manfred Schild Gärtnerei
Am Schlosspark 2 19412 Wendorf
e-mail: gaertnerei-schild@t-online.de

-Anzeige-

Mobiler-Massage-Service

Lars Grünberg
Physiotherapeut

Montag - Sonntag
Mobil: 0162 - 56 97 396
www.massage-mobil.de.vu

Ihre Gesundheit - ein wertvolles Gut.
Tel.: 0 38 61/30 27 03

-Anzeige-

WAS?

ICH KANN STEUERN SPAREN?

Verenigte Lohnsteuerhilfe e.V.
Lohnsteuerhilfeverbände in Deutschland

Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre **Einkommensteuererklärung** bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.

Beratungsstelle:
Parchimer Straße 64, 19089 Crivitz, Tel.: 03863 555803
Langestraße 87, 19370 Parchim, Tel.: 03871 451846
Ansprechpartner: Karin Pyrek

Kostenloses Info-Tel.: 08 00-1 81 76 16, E-Mail: info@vlh.de, Internet: www.vlh.de

-Anzeige-

Sie suchen einen neuen Mitarbeiter?

Mit einer Stellenanzeige kann Ihnen geholfen werden.

Melden Sie sich per Telefon, Fax oder E-Mail. Wir beraten Sie gern!

PS Werbung Sibylle Plust · Zum Kirschenhof 12 · 19057 Schwerin
Tel. 0385 557517 · Fax 0385 557519
E-Mail: info@werbeagentur-plust.de

-Anzeige-

Grabmale

Ralf Lange
Steinbildhauermeister

STÄNDIG 200
Grabmale im Angebot

Wickendorf • Paulsdammer Weg 6
Tel./Fax: 0385 561410 • Mobil: 0171 4473266

-Anzeige-

Haus-, Hof- & Gartenmarkt

Ihr Partner in Sachen:

- ✓ Pflanzkartoffel-Sämereien
- ✓ Biodiesel
- ✓ Pflanzenöl
- ✓ Futtermittel
- ✓ Düngemittel
- ✓ Haushaltsartikel
- ✓ Diesel - Heizöl - Kohlen
- ✓ Gartengeräte

Info-Veranstaltungen am 24. April 2008

ab 13.00 Uhr – Bodenprobenuntersuchung für eine optimale Düngung!
Bringen Sie eine Bodenprobe aus Ihrem Garten mit.

ab 15.00 Uhr – Thema: Artgerechte u. ausgewogene Fütterung von Kleintieren
Referent: Herr Dr. Strien, Fa. Basu Heimtierspezialitäten

MZTA GmbH 19412 Brüel • Bahnhofstr. 13-15
Tel.: 0384 83/2 03 25
www.dhg-mzta-brueel.de

DHG mbH

-Anzeige-

IMPRESSUM

Nächste Ausgabe: 07. 05. 08, Redaktionsschluss: 21. 04. 08

Redaktion, Herausgeber/
Vertrieb der Amtsmittellungen:
Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe,
Tel.: (03866) 630, Fax: 63130

Satz, Anzeigen und Layout:
PS. Werbung Sibylle Plust, Zum Kirschenhof 12, 19057 Schwerin
Tel.: (0385) 557517, Fax: 557519,
e-mail: info@werbeagentur-plust.de, www.werbeagentur-plust.de
Druck: preiswert Zeitungsdruck Nord, Wittenburg

Das amtliche Bekanntmachungsblatt »Amtsnachrichten« erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Am Tage des Erscheinens wird ein Exemplar des Amtsblattes zu jedermanns Einsicht im Schaukasten des Amtes Ostufer Schweriner See ausgehängt. Daneben kann es einzeln und im Abonnement beim Amt Ostufer Schweriner See zu je 1,45 Euro (jährlich zu 17,40 Euro) bezogen werden. Der redaktionelle Teil unterliegt der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG).

Auflage: 3.850 Stück.

EINBLICKE IN EINEN GESUNDEN ALLTAG

AM 1. MÄRZ 2008 WAR TAG DES OFFENEN HAUSES IN DER KITA NEUMÜHLER STROLCHE

Die Kita Neumühler Strolche öffnete Ihre Türen am Sonnabend, den 1. März 2008, von 10 bis 12 Uhr, für alle Interessierten. Leiterin Birgit Oberländer und ihr Team stellten den Kita-Alltag vor, berichteten von Projekten und der Vorschularbeit und erläuterten die Grundlagen der Gesunderhaltung nach den Prinzipien von Sebastian Kneipp. In der Kita Neumühler Strolche spielen und lernen 83 Kinder in Krippe und Kindergarten. Die Kindertagesstätte in Trägerschaft des Diakoniewerks Neues Ufer ist auf dem Weg, eine zertifizierte Kneipp-Kita zu werden. Erzieherinnen haben entsprechende

Fortbildungen besucht, gesunde Ernährung, Kräuterkunde und das bekannte Wassertreten finden sich im Alltag der Kita wieder.

Das Haus in der Neumühler Straße „Am Immensoll“ ist vor einem Jahr komplett modernisiert worden.

Für Kinderbetreuung war sehr gut gesorgt, so dass sich die Eltern Zeit nehmen konnten, um bei Rundgängen durchs Haus und persönlichen Gesprächen die Kindertagesstätte kennen zu lernen.



Kräuterkunde in der Kita Neumühler Strolche. Am 1. März hatten alle Interessierten von 10 bis 12 Uhr die Gelegenheit, die Kindertagesstätte in Schwerin Neumühler näher kennen zu lernen (Foto: max)

„OMAS SPARKASSE LEBT“

BILANZGESPRÄCH DER SPARKASSE PARCHIM-LÜBZ

Am 25. Februar 2008 lud die Sparkasse Parchim-Lübz zum jährlichen Bilanzgespräch ein. Horst Altenburg, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Parchim-Lübz, bezeichnete das Jahresergebnis in diesem schwierigen Marktumfeld als zufrieden stellend. „Im Gegensatz zu vielen anderen Geldinstituten wird die Sparkasse Parchim-Lübz nicht mit in die Subprime-Krise hineingezogen,“ so Altenburg. „Privat- und Geschäftskunden bekommen also auch im Jahr 2008 Finanzierungs-

mittel zur Verfügung gestellt. Wir garantieren unserer Kundschaft, dass wir keine Kredite an andere Banken oder Kreditinstitute weiterveräußern.“

Im Geschäftsjahr 2007 wurde ein gutes Provisionsergebnis erreicht. Der Pvisionsüberschuss aus dem Wertpapiergeschäft stieg um 11,5 Prozent. Im Kreditgeschäft mit Firmenkunden konnte ein Anstieg von 18,5 Prozent bei Neubewilligungen erreicht werden. Das zeigt eine zunehmende Investitionstätigkeit von kleinen und mittelständ-

schen Unternehmen im Landkreis. Das Bauspar- und Versicherungsgeschäft zeigten wieder eine kontinuierliche Entwicklung. Die Anzahl der Verträge im Sach- und Haftpflichtversicherungsgeschäft mit der Provinzial Nord-West stieg um 200 Stück. Auch das Online-Bankgeschäft nahm im Jahr 2007 stetig zu. Mittlerweile nutzen etwa ein viertel der Kunden diesen bequemen und schnellen Service über das Internet. Ein Phänomen dabei ist, so Herr Altenburg, dass mittlerweile nicht nur die Jugend am Online-Banking gefallen findet, sondern auch bei vielen anderen Altersstufen immer beliebter wird. Weiterhin wird es aber auch noch den „menschlichen“ Sparkassen-Mitarbeiter geben, der in den 14 Geschäftsstellen der Sparkasse Parchim-Lübz mit Rat und Tat zur Seite steht. Wie gesagt: „Omas Sparkasse lebt!“ Erfreulich war 2007 deshalb auch die Auszeichnung der beiden Mitarbeiterinnen Doreen Wolter aus Lübz und Frau Agnes Burmeister aus Goldberg. Sie wurden mit dem Award des Ostdeut-



Einblick hinter die „Kulissen“ des Geldgeschäfts. Mitarbeiter Norbert Brandt bei der Aufbereitung des Hartgeldes für die Bundesbank.

schen Sparkassenverbandes für herausragende Leistungen in der Kundenbetreuung geehrt. Ein großes Dankeschön geht aber auch an die 228 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Einsatz. Zum Abschluss dieser Veranstaltung gewährte Herr Altenburg noch einen Blick hinter die Kulissen des Geldgeschäfts und zeigte unter anderem die eigene Hartgeldaufbereitung in den Räumen der Sparkasse Parchim-Lübz.

Dirk Larisch, PS.Werbung



Von links nach rechts: Herr Altenburg (Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Parchim-Lübz), Frau Stein, Herr Schubert und Frau Schön

VHS-Programm April 2008



Politik/Gesellschaft/Umwelt

28.04.– 30.04.		Parchim, vhs-Hauptgeschäftsstelle, Saal	Menschen im Widerstand	...KJP-Projekt
----------------	--	---	------------------------	----------------

Kultur/Gestalten

09.04.2008	17–18.30 Uhr	Parchim, vhs-Hauptgeschäftsstelle, Saal	Feng Shui	...für die Gartengestaltung
11.04.2008	17 – 20.30 Uhr	Crivitz, Gymnasium, Kunsthaus	Filzen	...altes Handwerk
12.04.2008	9 – 12.30 Uhr	Crivitz, Gymnasium, Kunsthaus	Filzen	...altes Handwerk

Gesundheit

26.04.2008	14 – 17 Uhr	Weberin, Kritzower Str. 4	Mit der Heilpraktikerin	...auf Frühjahrswanderung
------------	-------------	---------------------------	-------------------------	---------------------------

Arbeit/Beruf

31.03./01.04.	8 – 15 Uhr	Brüel, Restaurant „Mecklenburger Hof“	Cocktail-Seminar	...für Gastronomen
07.04.2008	16.30 Uhr	Parchim, vhs-Hauptgeschäftsstelle	Supervision in der Palliativpflege	...Fortbildung
07.04.2008	17 Uhr	Parchim, vhs-Hauptgeschäftsstelle	PC-Kurse	...Anmeldetag

Eine Info und Kursteilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich!
Ein Kurs beginnt erst bei einer Mindestbeteiligung von 10 Teilnehmern.



Wir sind für Sie da:

vhs-Hauptgeschäftsstelle Parchim:
Telefon: 03871 441120

vhs-Arbeitsstelle Lübz
Telefon: 038731 22272

vhs-Arbeitsstelle Brüel
Telefon: 038483 20391

KIRCHGEMEINDEN ZITTOW UND RETGENDORF

GOTTESDIENSTE APRIL 2008

Monatsspruch April:

Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt.

1. Petrus 3, 15

Sonntag, 06. April 2008

Miserikordias Domini

- in Langen Brütz um 9.15 Uhr

- in Buchholz um 10.30 Uhr

Sonntag, 13. April 2008

Jubilate

- in Zittow um 10.00 Uhr

Sonntag, 20. April 2008

Kantate

- in Cambs um 10.00 Uhr

Vikarin Altenburg

Sonntag, 27. April 2008

Rogate

- in Retgendorf um 10.00 Uhr

Vorstellung der Konfirmanden

- in Rampe um 14.30 Uhr

bei Frau Lampe

Donnerstag, 01. Mai 2008

Christi Himmelfahrt

- Cambs-Bremer Berg um 10.00

Uhr Taufgottesdienst unter freiem

Himmel am Kreuz auf dem Bremer

Berg, bei Regen, Sturm und Schnee

findet der Gottesdienst in der

Cambser Kirche statt.

Musiken

Sonntag, 20.04.08, um 17.00 Uhr

Kirche Zittow: „Mit Bach durchs

Kirchenjahr“ Sebastian Bluth (Ba-

riton), Markus Langer (Orgel) –

Rostock

Dienstag, 27.05.08, um 20.00 Uhr

Kirche Retgendorf: BLÄSERMU-

SIK Mecklenburger Bläserkreis &

Bläserkreis aus Buenos Aires – Ar-

gentinien!

Andachten im Pflegeheim

Jeden 1. und 3. Donnerstag, An-

dacht um 10.00 Uhr im „Haus am

Sinnesgarten“

Kirche für Kids, Konfis

und Gruppen

Kinderkirche

KITA Leezen: montags um 9.15

Uhr; Kindergarten Retgendorf:

dienstags um 8.45 Uhr, Morgen-

kreis alle 14 Tage

Cambser Grundschule:

Klasse 1/2 montags 6. Stunde;

Klasse 3/4 mittwochs 6. Stunde;

Leezener Grundschule:

Klasse 1-4 dienstags 6. Stunde

Kindernachmittag

Pfarrhaus Zittow: freitags von

15.30-17.00 Uhr am 11.04., 25.04.,

09.05., 30.05.08 Pfarrhaus Retgen-

dorf: donnerstags 15.30-16.15 Uhr

Konfirmanden

Pfarrhaus Zittow: 7. Klasse, frei-

tags von 15.30-16.30 Uhr am

04.04., 18.04., 23.05.

Pfarrhaus Retgendorf: 8. Klasse,

freitags von 16.00-17.00 Uhr am

11.04., 25.04.

chor

Pfarrhaus Zittow: dienstags, Be-

ginn: 19.30 Uhr am 01.04., 15.04.,

29.04., 06.05., 20.05.08

Posaunenchor

Pfarrhaus Zittow: donnerstags ab

18.00 Uhr

Bibelkreis

Pfarrhaus Zittow: montags um

19.30 Uhr am 07.04. und

05.05.2008

Krabbelgruppe

Pfarrhaus Retgendorf: 1. und 3.

Mittwoch um 9.00 Uhr

Frauentisch

Ritterstuben Schwerin: Sonnabend,

26.04.2008 um 9.00 Uhr

BEREITSTELLUNG VON ABFALLCONTAINERN FÜR GRÜNSCHNITT

Terminplan

14. bis 41. KW

14. bis 39. KW

42. KW

43. KW

Ort

Leezen – An der Sporthalle, Mo.-Fr. 8:00 – 20:00 Uhr

Raben Steinfeld, Oberdorf – gegenüber Feuerwehr

Pinnow – Gemeindehaus / Feuerwehr

Raben Steinfeld Oberdorf – gegenüber Feuerwehr

Pinnow, Gemeindehaus / Feuerwehr

Raben Steinfeld Unterdorf – am Iglu-System, Am Krugberg

Retgendorf – Am Friedhof / Kirche

EINLADUNG

Hiermit laden wir alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Gemeindegebiet Raben Steinfeld zu der am **25.04.2008** um **19.00 Uhr** im Gemeindehaus in Raben Steinfeld stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung: **A**bstimmung **z**um **n**eu**e**n **P**achtvertrag

gez. Neumann
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft



EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE PINNOW

„Nicht wo der Himmel ist,
ist Gott,
sondern wo Gott ist,
ist der Himmel.“

Gerhard Ebeling

Gottesdienste **April 2008**

Sonntag, **06.04.08**

10.15 Uhr Pinnow

Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, **13.04.08**

10.15 Uhr Pinnow

Gottesdienst mit anschließendem
Kirchenkaffee

Sonntag, **20.04.08**

10.15 Uhr Sukow

Gottesdienst

Sonntag, **27.04.08**

10.15 Uhr Pinnow

Vorstellungsgottesdienst der
Konfirmanden

Donnerstag **01.05.08**

11.00 Uhr Pinnow

Gemeinsamer Gottesdienst zu

Himmelfahrt mit Schweriner Gemeinden

Sonntag, **04.05.08**

10.15 Uhr Vorbeck

Gottesdienst

Regelmäßige Angebote:

Kinderkreis

Krabbelgruppe für Ein- bis Vierjährige jeweils am Donnerstagvormittag um 9.00 Uhr im Pfarrhaus Crivitz

Ansprechpartnerin: Sandra Pohl,
Tel. 03860 501504

„Gottesdienst für uns“

Zu einem besonderen Gottesdienst sind 0 bis 6-jährige Kinder mit ihren Eltern, Geschwistern, Großeltern, Paten und Freunden immer am dritten Mittwoch im Monat von der Domgemeinde Schwerin eingeladen, also am 16. April 2008 in die Thomaskapelle des Domes (Zugang über den Kreuzgang).

christliche

für die 1. bis 3. Klasse

14-tägig am Dienstag um 16.00 Uhr im Pfarrhaus:

nach Vereinbarung

christliche für die

4. bis 6. Klasse

14-tägig am Mittwoch um 16.30 Uhr im Pfarrhaus:

nach Vereinbarung

Konfirmandenunterricht

Vorkonfirmanden: jeden Dienstag, 15.00 Uhr im Pfarrhaus in Crivitz

Konfirmandenunterricht: jeden Montag, 16.00 Uhr im Pfarrhaus Pinnow

Junge Gemeinde

nach Vereinbarung

Kirchenchor

Jeden Montag treffen sich um 19.30 Uhr im Pfarrhaus sangesfreudige Frauen und Männer

Ansprechpartnerin: Chorleiterin Frau Christiane Daewel, Tel.: 03866 400405

Senior chormittage

Sukow: 22. April 2008,

15.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Godern: 23. April 2008, 15.00 Uhr, Gemeinderaum

Themenfrustuck im Pfarrhaus

Termine siehe im Schaukasten an der Pinnower Kirche

Ansprechpartnerin: Heike Sahn,
Tel.: 03860 8701

Bäserkonzert Kirche Pinnow

Donnerstag, 1. Mai (Himmelfahrt) um 14.00 Uhr

Konzert Kirche Pinnow

Freitag, 25. April um 19:30 Uhr: Streichquintette von Wolfgang Amadeus Mozart und Anton Dvorak.

Es spielen Heinke Müller Scheffbuch Violine mit dem Erlbach-Quartett, Bamberg

Ev.-luth. Kirche Pinnow

Dorfstr. 20

Pastor Georg Heydenreich

Tel.: 03860 531, Fax: 580169

E-Mail:

georg.heydenreich@gmx.de

Wir gratulieren

zum 93. Geburtstag

Frau Elvira Techel, Liessow
Frau Frieda Cordes, Liessow

zum 91. Geburtstag

Frau Alma Steinhagen, Pinnow

zum 89. Geburtstag

Frau Käthe Wendlandt, Raben Steinfeld

zum 88. Geburtstag

Herrn Friedrich Wolska, Cambs

zum 86. Geburtstag

Frau Ilse Brose, Görslow

zum 85. Geburtstag

Frau Elli Krato, Langen Brütz

zum 84. Geburtstag

Herrn Ewald Gätke, Leezen

zum 83. Geburtstag

Frau Marianne Maryniak, Raben Steinfeld
Frau Walpurga Hannawald, Retgendorf
Frau Brunhilde Arnhold, Rubow
Frau Gertrud Wesolek, Godern

zum 82. Geburtstag

Frau Gertrud Schulzki, Kritzow
Frau Ida Kroll, Brahlstorf

zum 81. Geburtstag

Frau Maria Behrendt, Leezen
Herrn Erwin Lenzky, Pinnow

zum 79. Geburtstag

Herrn Gerh. Käckenmeister, Neu Schlagsdorf
Frau Ina Peter, Pinnow

zum 78. Geburtstag

Frau Dina Juhl, Langen Brütz
Frau Irmgard Seecker, Leezen
Frau Welly Brinckmann, Liessow

zum 77. Geburtstag

Frau Gisela Harloff, Panstorf
Frau Gertrud Schnoor, Liessow
Herrn Albin Schiechel, Leezen

zum 76. Geburtstag

Frau Ursula Nabielek, Raben Steinfeld
Frau Christel Schneeberg, Raben Steinfeld
Herrn Karl Sänger, Langen Brütz
Frau Hildegard Lau, Leezen
Herrn Dr. Klaus Groth, Gneven

en im Monat

zum 75. Geburtstag

Frau Erna Gröning, Neu Schlagsdorf
Frau Brunhilde Schedalke, Retgendorf
Frau Lieselotte Rittel, Raben Steinfeld
Frau Hannelore Harloff, Leezen

zum 74. Geburtstag

Frau Gertrud Russ, Langen Brütz
Frau Martha Brack, Retgendorf
Herrn Fritz Glaba, Rubow
Frau Ingrid Müller, Retgendorf

zum 73. Geburtstag

Frau Lieselotte Vetter, Langen Brütz
Frau Erika Bedau, Leezen
Frau Renate Schulz, Raben Steinfeld
Herrn Heinz Labes, Godern
Herrn Dieter Peters, Pinnow
Herrn Harry Liermann, Raben Steinfeld

zum 72. Geburtstag

Frau Helga Elfert, Leezen
Herrn Werner Dikti, Rampe
Frau Margot Löbner, Raben Steinfeld
Herrn Harry Richter, Langen Brütz
Frau Irma Karwowski, Leezen
Frau Linda Mau, Gneven
Frau Helga Kolodzy, Raben Steinfeld
Herrn Jürgen Roschmann, Retgendorf
Herrn Günter Gärtner, Gneven
Herrn Karl Böckler, Cambs
Frau Charlotte Uschkoreit, Langen Brütz

zum 71. Geburtstag

Frau Kersti Gläser, Pinnow
Frau Hannelore Behm, Godern
Frau Ingrid Ove, Cambs
Herrn Helmut Wiatrok, Liessow
Herrn Jürgen Tack, Raben Steinfeld
Herrn Wolfgang Letzner, Retgendorf

zum 70. Geburtstag

Herrn Waldemar Reinos, Liessow
Frau Margarete Glassl, Cambs
Herrn Erich Flack, Raben Steinfeld
Frau Eva Poschmann, Buchholz
Herrn Hans Steinbach, Raben Steinfeld
Frau Hildegard Piehl, Alt Schlagsdorf
Frau Annelies Dehl, Raben Steinfeld
Herrn Ernst-Otto Mau, Gneven
Frau Brigitte Rudolph, Alt Schlagsdorf
Herrn Dieter Vogel, Retgendorf

April 2008

zum 69. Geburtstag

Herrn Herbert Möller, Rubow
Frau Elke Mittag, Zittow
Frau Julianna Karwowski, Leezen
Frau Ingeborg Kozian, Raben Steinfeld
Herrn Horst Schmal, Raben Steinfeld
Frau Marianne Bolduan, Leezen
Herrn Peter Schneider, Cambs
Herrn Hans-Jürgen Heinrich, Kritzow

zum 68. Geburtstag

Frau Elfriede Penske, Rubow
Herrn Georg Hagemeister, Liessow
Herrn Heinz Ramisch, Leezen
Herrn Herbert Simund, Kleefeld
Frau Edeltraut Buchholz, Rampe
Herrn Hans Joachim Struck, Raben Steinfeld

zum 67. Geburtstag

Herrn Hans Quednau, Pinnow
Herrn Dieter Skroblien, Raben Steinfeld
Herrn Jürgen Ewert, Karnin
Frau Edelgard Weiberg, Pinnow

zum 66. Geburtstag

Frau Lilli Dreyer, Pinnow
Herrn Gerhard Gill, Liessow
Frau Erika Barkowski, Rubow
Frau Jutta Munnes, Langen Brütz
Herrn Joachim Kabisch, Rubow
Herrn Adolf Lentin, Rampe

zum 65. Geburtstag

Frau Brunhilde Panke, Rampe
Herrn Waldemar Schulz, Retgendorf
Herrn Hans-J. Schwöbel, Raben Steinfeld

zum 64. Geburtstag

Frau Edeltraud Scholz, Pinnow
Frau Heidi Lankow, Godern
Frau Lydia Kalt, Pinnow
Frau Heidemarie Dehmel, Langen Brütz
Frau Liane Römer, Pinnow
Frau Sabina-Britta Hild, Raben Steinfeld
Frau Helga Dittmer, Raben Steinfeld

zum 62. Geburtstag

Frau Helga Koch, Leezen

zum 61. Geburtstag

Frau Monika Hagemeister, Cambs
Frau Monika Dammer, Leezen

zum 60. Geburtstag

Frau Edith Vahl, Retgendorf
Frau Erika Rogge, Leezen
Frau Ingrid Bittkau, Gneven

Herzlichen Glückwunsch unseren ältesten Geburtstagskindern

NEUES AUS DER WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG

Wirtschaftsförderer unterstützen Projekte am Ostufer

Zusammenarbeit mit polnischen Unternehmern im Gespräch / Vorstand einstimmig wiedergewählt

Raben Steinfeld (klhi). Die Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See hat sich zu einer wirtschaftlichen Kraft entwickelt. Dafür sorgen die 42 Unternehmer aller Coleur. Diese Aussage zog der Vorstand der Wirtschaftsvereinigung auf der diesjährigen Mitgliederversammlung im Hotel Rabennest in Raben Steinfeld. Das zahlt sich auch für die Region aus. Nutznießer waren u.a. der Kindergarten in Pinnow, der Zoologische Garten Schwerin und die Einwohner der Stadt Same in Tansania. Gefördert wurde ein Projekt für die Wiederverwendung von Brauchwasser. Ein Pilotprojekt für Afrika.

Die Buslinie 100 ist auch ein Kind der Wirtschaftsvereinigung und symbolisiert die Beziehungen des Umlandes mit der Landeshauptstadt Schwerin. Zu den Außenstandorten der Buga 2009 gehören am Ostufer der Findlingsgarten in Raben Steinfeld, der geologische Lehrpfad in Godern, der archäologische Lehrpfad in Kritzwitz und in

Vorbeck der Golfplatz, das Gutshaus mit dem Kanuzentrum an der Warnow und der Reiterhof. Auf den Weg gebracht wurde ein Radwegenetzkonzept von Godern über Gneven bis Kritzwitz mit einem Abzweig nach Schloss Basthorst. Saniert wird der Wanderweg rund um den Pinnower See. Die Unternehmer befürworten den Bau von Pflegeheimen in Pin-

now und Godern. Das würde eine Vielzahl von Arbeitsplätzen schaffen. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit polnischen Unternehmern aus den Großräumen Kolberg und Schwerin ist im Gespräch. Die IHK zu Schwerin unterstützt dieses Vorhaben.

Einstimmig wurde der Vorstand gewählt. Ihm gehören an: Klaus Hillmer (Vorsitzender), Lothar

Rackwitz (Stellvertreter), Torsten Lubatsch (Schatzmeister) und die Beisitzer Ilona Lemm, Frank-Uwe Groth, Siegfried Hardow, Volker Helms und Peter Bittkau. In ihrem Amt als Kassenprüfer bestätigt wurden Heidemarie Hillmer und Bernd Heinke.

Foto : Klaus Hillmer



Schatzmeister Torsten Lubatsch (mitte) begrüßt als neue Mitglieder der Wirtschaftsvereinigung Susanne Kutz, Firmenchefin „Ihr Büromäuschen“ und Dachdeckermeister Frank Hüttenrauch (beide aus Godern).

Forum: Aktuelles aus dem Steuerrecht

Alle interessierten Unternehmer und Einwohner lädt der Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See zu einem Forum am 9. April um 19.00 Uhr in den Leezener Hof in Leezen ein. Das Thema: Aktuelles aus dem Steuerrecht. Gesprächspartnerin ist Frau Dr. Verena Neumann, Geschäftsführerin der WITAX Steuerberatungsgesellschaft Schwerin.

Maifeier am Goderner Strand

Die Gemeindevertretung Godern und die Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See laden am 1. Mai um 15.30 Uhr zu einer Maifeier ein. Es spielt das Blasorchester des Theodor-Körner-Ensembles Schwerin. Wasserspaß gibt es mit den Mecklenburgischen Schwimmschuhen und dem Meckschaufler mit Firmenchef Frank-Uwe Groth. Für das leibliche Wohl sorgt das Team vom Landhaus Godern. Der Eintritt ist frei.

Tourismus und die Buga 2009

Das traditionelle Tourismusforum der Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See vor Saisonbeginn findet am 23. April um 19.00 Uhr in Kochs Hotel in Leezen statt. Im Blickpunkt stehen Tourismus und die Buga 2009 in Schwerin. Über den aktuellen Stand der Buga-Projek-

te referiert in Form eines Lichtbildervortrages Gerd Steinhagen. Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit bei der Buga GmbH. Alle interessierten Unternehmer und Einwohner sind eingeladen. Der Eintritt ist frei.